

Amtlicher Teil.

Einladung zur Generalversammlung des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehülften.

Die nächstjährige statutenmäßige Generalversammlung des Unterstützungsvereins findet

Sonntag den 27. März 1892, vormittags 11 Uhr, im kleinen Saale des Architekten-Hauses (Wilhelmstraße Nr. 92) statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1891.
2. Bericht des Rechnungsausschusses.
3. Antrag, dem Vorstande Decharge zu erteilen.
4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn Elwin Paetel. (Herr E. Paetel ist statutengemäß wieder wählbar.)
5. Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsausschusses an Stelle des statutengemäß ausscheidenden Herrn Max Windelmann. (Herr M. Windelmann ist statutengemäß wieder wählbar.)
5. Antrag des Herrn Dr. Konrad Weidling in Berlin und Genossen auf „Abänderung der Statuten des Unterstützungsvereins“:

In Erwägung, daß angesichts der immer mehr wachsenden Ansprüche an den Unterstützungsverein deren Berechtigung der Vorstand des Vereins ebenso anerkennt, wie laut Berichten des Vorstandes die Unmöglichkeit ihrer gebührenden, vollkommenen Befriedigung im Hinblick auf die den berechtigten Anforderungen in nur ungenügender Maße entsprechenden, zur Verfügung stehenden Mittel des beweglichen Fonds des Unterstützungsvereins,

In Erwägung, daß zu diesem unbestrittenen und unbestreitbaren, offenkundigen Uebelstand das, durch statutarische Festsetzungen bedingte, außerordentlich große jährliche Anwachsen des Reservefonds, welcher nach dem letzten Jahresberichte eine Höhe von mehr als 310000 M., einschließlich der ebenfalls in festen Kapitalien liegenden Stiftungen sogar von über 360000 M. erreicht hatte und in der Zwischenzeit einschließlich der Stiftungen die Summe von 390000 M. überschritten haben wird, in keinem Verhältnisse steht, sondern vielmehr einen änderungsbedürftigen Zustand darstellt,

In Erwägung, daß statutarische Festsetzungen äußerlicher Art, welche vor 30 Jahren wohl berechtigt waren, vom Standpunkte der Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit eine Aenderung erfordern, insonderheit, wenn diese Aenderung dem Zwecke des Unternehmens nur zu gute kommt,

In Erwägung, daß ein „Reservefonds“, wie es schon in dem Worte selbst liegt und wie es auch die Statuten des Unterstützungsvereins ergeben, den Zweck hat, in Fällen außerordentlicher Not in seinem eigenen Kapitale angegriffen zu werden, nicht aber dazu bestimmt ist, aus seinen Zinsen einen wesentlichen Teil der Bedürfnisse des Vereins zu decken,

In Erwägung endlich, daß im Hinblick auf die vorstehenden Gründe von nun an ein langsames Anwachsen des Reservefonds im wohlverstandenen Interesse des Zwecks des Unterstützungsvereins liegt, dessen Statuten im Gegensatz zu dem sonst allgemein üblichen Brauch die Höhe des Reservefonds nicht begrenzt haben, beantragen die Unterzeichneten folgende Statuten-Aenderung:

§ 16. Derjenige Abschnitt, welcher bisher lautete:

- I. Der bewegliche Fonds wird gebildet:
 - a) Aus den Zinsen aller angelegten Kapitalien,
 - b) Aus neun Zehnteln der eingehenden jährlichen Beiträge,
 - c) Aus denjenigen Geschenken und außerordentlichen Zuwendungen, welche von den Gebern zur Verwendung nicht bloß der Zinsen, sondern auch des Kapitals ausdrücklich bestimmt sind, oder im Fall einer mangelnden ausdrücklichen Bestimmung die Summe von 50 Thalern nicht erreichen,

ist zu ändern in:

achtundfünfzigster Jahrgang

I. Der bewegliche Fonds wird gebildet:

- a) Aus den Zinsen aller angelegten Gelder,
- b) Aus den eingehenden jährlichen Beiträgen,
- c) Aus allen denjenigen Zuwendungen, welche von den Gebern nicht ausdrücklich für den Reserve-Fonds bestimmt werden, oder welche im Fall einer mangelnden ausdrücklichen Bestimmung die Summe von 500 M nicht überschreiten.

Derjenige Abschnitt, welcher bisher lautete:

II. Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins angesammelten Kapitalien. Denselben fließen zu:

- a) Ein Zehntel der laufenden jährlichen Beiträge der Mitglieder,
- b) Alle Beiträge, welche ein für alle mal gezahlt werden (§ 3), sowie die Geschenke und Zuwendungen, welche nach 1c nicht dem beweglichen Fonds angehören.
- c) Die nach § 7 zurückgezahlten Unterstützungen.

ist zu ändern in:

III. Den Reservefonds bilden die seit dem Bestehen des Vereins angesammelten Gelder. Denselben fließen zu:

- a) Alle Zuwendungen, welche nach 1c nicht dem beweglichen Fonds angehören.
- b) Die nach § 7 zurückgezahlten Unterstützungen.

Dr. Konr. Weidling.

L. Grieben jun.

Fr. Rüge.

Bobo Grundmann.

G. Rostenmacher.

G. Krehenberg.

E. Medlenburg.

Carl Rohrlach.

Emil Kupfer.

M. Schmersow.

M. Pasche.

H. Worms.

Paul Hüttig.

Gustav Schmidt*)

P. Czihakly.

E. Bollert.

Felix L. Dames.

Wolfgang Medlenburg.

Paul Sprengholz.

R. Hofmann.

H. Brücker.

Nach § 19, 2 des Statuts müssen Anträge auf Statuten-Aenderungen mindestens 3 Monate vor der betreffenden General-Versammlung durch das Buchhändler-Börsenblatt bekannt gemacht werden.

Etwas weitere Anträge sind rechtzeitig bei dem Vorstande anzumelden.

Berlin, 4. Dezember 1891.

Der Vorstand

des Unterstützungsvereins deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülften.

Wilhelm Herz. Hermann Hofer. Elwin Paetel. Bernhard Brigl. Carl Köstler.

*) Im ersten Abdruck dieser Einladung in Nr. 287 d. Bl. ist infolge undeutlicher Schrift Schend gedruckt, was hierdurch berichtigt wird.

Erchienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgeteilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelaufgabe.

† = wird nur bar gegeben.

• = ohne Ausdruck der Firma des Einsenders auf dem betr. Buche.)

G. v. Niguer in Darmstadt.

Kaminsky, W., Spuzze unn Bosse. Gedichte in Hesse-Darmstädter Mundart. 12°. (VII, 99 S.) In Komm. • 1. —